



INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 13

Auf einen Blick S. 20

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 13. Januar bis 17. Januar 2025 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 15. Januar 2025

17.00 Uhr Sitzung des Ausschusses für
Schule und Weiterbildung, Rathaus

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG DER STADT KREFELD ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEI- NEN FÜR DIE WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG AM 23. FEBRUAR 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Krefeld wird in der Zeit vom **03. Februar bis 07. Februar 2025** während der Dienststunden

Montag - Mittwoch	08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr – 17:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr – 12:30 Uhr

im Briefwahlbüro, Seidenweberhaus, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld, Eingang St. Anton-Straße

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede:r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer bzw. seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein:e Wahlberechtigte:r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie bzw. er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses erge-

ben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 07. Februar 2025 bis 12:30 Uhr**, im o. g. Briefwahlbüro Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie bzw. er nicht Gefahr laufen will, dass sie bzw. er ihr bzw. sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl je nach Wohnsitz in den Wahlkreisen

109 - Krefeld I – Neuss II oder
113 - Krefeld II – Wesel II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) ihres bzw. seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein:e in das Wählerverzeichnis eingetragene:r Wahlberechtigte:r,

5.2 ein:e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene:r Wahlberechtigte:r,

a) wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. er ohne ihr bzw. sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 03.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat.

- b) wenn ihr bzw. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr bzw. sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21. Februar 2025, 15:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde (Briefwahlbüro) mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein:e Wahlberechtigte:r glaubhaft, dass ihr bzw. ihm der beantragte Wahrschein nicht zugegangen ist, kann ihr bzw. ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahrschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie bzw. er dazu berechtigt ist. Ein:e behinderte:r Wahlberechtigte:r kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die bzw. der Wahlberechtigte

- » einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- » einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- » einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- » ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahrschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie bzw. er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahrschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Krefeld, 02. Januar 2025
Cigdem Bern
Beigeordnete und Kreiswahlleiterin

BEKANNTMACHUNG BEISITZER:INNEN UND STELLVERTRETER:INNEN DES GEMEINSAMEN KREISWAHLAUSSCHUSSES FÜR DIE WAHLKREISE 109 KREFELD I-NEUSS II UND 113 KREFELD II-WESEL II ZUR BUNDESTAGSWAHL AM 23. FEBRUAR 2025

Mit dieser Bekanntmachung gebe ich die Zusammensetzung des zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 gebildeten Kreiswahlausschuss bekannt:

Beisitzer:in

Ratsherr Marc Blondin MdL
Ratsfrau Britta Oellers MdL
Ratsfrau Lena-Marie Wagner
Ratsherr Benedikt Winzen
Bürger Carsten Repges
Bürgerin Roxeanne Motté

Stellvertreter:in

Ratsherr Dr. Stefan Galke
Ratsfrau Stefanie Neukirchner
Bürger Björn Rüsing
Ratsfrau Sabine Fochler
Bürgerin Jennifer Kassing
Bürgerin Katharina Hennig

Krefeld, 02. Januar 2025
Cigdem Bern
Beigeordnete und Kreiswahlleiterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Bundeswahlgesetz (BWG) in Verbindung mit § 5 (3) Bundeswahlordnung (BWO) in der jeweils aktuellen Fassung gebe ich bekannt:

Am Freitag, 24. Januar 2025, 14:00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Raum C6 die

1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 109 Krefeld I – Neuss II und 113 Krefeld II – Wesel II zur Bundestagswahl 2025

statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführenden und eines stellvertretenden Schriftführenden

2. Verpflichtung der Beisitzer*innen und der Schriftführenden
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise
 - a) 109 Krefeld I – Neuss II
 - b) 113 Krefeld II – Wesel II
4. Verkündung der Entscheidung gemäß § 36 (5) BWO
5. Anfragen

Hinweis:

Die Sitzung ist öffentlich.

Gemäß § 5 (2) BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer*innen beschlussfähig ist.

Krefeld, 02. Januar 2025
Cigdem Bern
Beigeordnete und Kreiswahlleiterin

JAHRESABSCHLUSS DER WFG WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT KREFELD MBH

Die Vertreter der Stadt Krefeld als Mehrheitsgesellschafterin sowie die Vertreter der 30 privaten Gesellschafter der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH haben am **05. Dezember 2024** den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt und über das Bilanzergebnis wie folgt beschlossen: Der Gewinn aus dem Jahr 2023 i.H.v. 48.860,03 € wird mit dem Jahresfehlbetrag i.H.v. 48.860,03 € aus dem Vorjahr in selbiger Höhe ausgeglichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH, Neue Linner Straße 87, 47798 Krefeld bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Prüfer, die dhpG GmbH, Krefeld, hat am 24. Juli 2024 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Krefeld mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

» entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

» vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte

in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- » identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unse-

re Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraft setzen interner Kontrollen beinhalten können.

- » gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- » beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- » ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls die se Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- » beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- » beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- » führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorien-

tierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Krefeld, den 24. Juli 2024
dhpg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

**BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE
-DEZERNAT 33-
FLURBEREINIGUNG KREFELD-OPPUM
AZ.: 33-7 17 04**

Vorläufige Anordnung zur Inanspruchnahme von Flächen zum Ausbau von Wirtschaftswegen

In dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum wird hiermit gemäß § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) Folgendes angeordnet:

1. Zum Zweck des Ausbaus der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum wird den Eigentümern und - sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind - auch den Pächtern Besitz und Nutzung der für den Wegeausbau in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteilflächen mit Wirkung vom 01.03.2025 bis zur allgemeinen Besitzeinweisung in die Abfindungsflurstücke nach Maßgabe des Flurbereinigungsplanes an den nachfolgend aufgeführten Flurstücken entzogen.

Wegeab-schnitt	Gemar-kung	Flur	Flurstück	Verbreiterungs-richtungen
101/1	Fischeln	4	102	beidseitig
101/1	Fischeln	4	341	beidseitig
101/1	Fischeln	4	59	beidseitig
101/2	Fischeln	4	58	beidseitig
101/2	Fischeln	4	102	beidseitig
101/2	Fischeln	3	9	beidseitig
101/2	Fischeln	4	57	beidseitig
101/2	Fischeln	3	637	beidseitig
101/2	Fischeln	4	56	beidseitig

101/2	Fischeln	2	76	beidseitig
101/2	Fischeln	2	118	beidseitig
101/2	Fischeln	2	130	beidseitig
101/2	Fischeln	2	131	beidseitig
101/2	Fischeln	2	116	beidseitig
101/2	Fischeln	2	125	beidseitig
101/2	Fischeln	2	148	beidseitig
101/2	Fischeln	2	151	beidseitig
101/2	Fischeln	2	122	beidseitig
101/3	Fischeln	2	151	beidseitig
101/3	Fischeln	2	42	beidseitig
101/3	Fischeln	2	146	beidseitig
103/1	Fischeln	4	30	Einmündung
103/2	Fischeln	4	30	beidseitig
103/2	Fischeln	2	66	beidseitig
103/2	Fischeln	4	31	beidseitig
103/2	Fischeln	2	73	beidseitig
103/2	Fischeln	2	5	beidseitig
103/2	Fischeln	4	36	beidseitig
103/2	Fischeln	2	94	beidseitig
103/2	Fischeln	4	37	beidseitig
103/2	Fischeln	2	14	beidseitig
103/2	Fischeln	4	38	beidseitig
103/2	Fischeln	4	40	beidseitig
103/2	Fischeln	4	41	beidseitig
103/2	Fischeln	4	46	beidseitig
103/2	Fischeln	2	95	beidseitig
103/2	Fischeln	2	152	beidseitig
103/2	Fischeln	2	154	beidseitig
103/2	Fischeln	2	107	beidseitig
103/2	Fischeln	2	114	beidseitig/ einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	26	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	55	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	121	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	33	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	4	56	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	76	einseitig nach Osten
103/2	Fischeln	2	130	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	4	664	beidseitig

105/2	Fischeln	4	390	beidseitig
105/2	Fischeln	4	387	beidseitig
105/2	Fischeln	4	18	beidseitig
105/2	Fischeln	4	17	beidseitig
105/2	Fischeln	4	16	beidseitig
105/2	Fischeln	1	457	beidseitig
105/2	Fischeln	1	454	beidseitig
105/2	Fischeln	1	453	beidseitig/ einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	1101	einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	447	beidseitig/ einseitig nach Osten
105/2	Fischeln	1	445	beidseitig
105/2	Fischeln	1	434	beidseitig
105/2	Fischeln	1	435	beidseitig
105/2	Fischeln	1	432	beidseitig
105/2	Fischeln	1	418	beidseitig
106/2	Fischeln	2	64	beidseitig/ einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	66	beidseitig/ einseitig nach Süden
106/2	Fischeln	2	110	beidseitig
106/2	Oppum	4	433	beidseitig/ einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2150	einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	2151	beidseitig/ einseitig nach Norden
106/2	Oppum	4	1931	Einmündung
106/3	Oppum	4	66	Einmündung

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird weitgehend in bestehender Lage erneuert. Die bestehenden Wege werden dabei teilweise verbreitert und geringfügig in ihrer Lage verändert, so dass die Inanspruchnahme zwischen ca. 1,5 m beidseitig (rot in der Kartenanlage) oder bis zu ca. 3 m einseitig (blau in der Kartenanlage) der auszubauenden Wege betragen kann.

Die von dieser Anordnung betroffenen Wege(-abschnitte) sind der Kartenanlage, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung ist, zu entnehmen.

Eine Anzeige der in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit erfolgt nur auf Antrag bei der Flurbereinigungsbehörde:

› Christoph Nolting: 0211/475-9864, christoph.nolting@brd.nrw.de
› Falk Engelmann: 0211/475-9826, falk.engelmann@brd.nrw.de

2. Mit Wirkung zum 01.03.2025 wird die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Krefeld-Oppum in den Besitz der unter Nr. 1. aufgeführten Grundstücksteilflächen zum Zweck der o.g. Baumaßnahmen eingewiesen.
3. Die durch diese Anordnung in Anspruch genommenen Flächen verbleiben bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Eigentum der bisherigen Eigentümer, denen die auf die betroffenen Grundstücke bezogenen gesetzlichen Abfindungs- und Entschädigungsansprüche erhalten bleiben. Der Landausgleich für die in Anspruch genommenen Flächen erfolgt im Rahmen der neuen Landzuteilung im Flurbereinigungsplan wie auch die Entschädigung für vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben, sofern diese geltend gemacht wird.
4. Bestehende Pachtverhältnisse an den in Anspruch genommenen Teilflächen bleiben durch diese vorläufige Anordnung unberührt. Die Verpflichtung des Pächters zur Zahlung des im Pachtvertrag vereinbarten Pachtzinses bleibt unverändert bestehen. Bis zum allgemeinen Besitzübergang entstehende vorübergehende Nachteile durch das Wegebauvorhaben werden im Rahmen des Flurbereinigungsplans ausgeglichen, sofern diese geltend gemacht werden.
5. Sofern ein Pachtverhältnis vor dem allgemeinen Besitzübergang in der Flurbereinigung Krefeld-Oppum endet, gilt diese Anordnung entsprechend für den mit Ende des Pachtverhältnisses grundsätzlich wieder dem Eigentümer zufallenden unmittelbaren Besitz an der in Anspruch genommenen Fläche.
6. Die Aberntung auf den unter 1. aufgeführten Teilflächen muss in Folge der bestehenden Schadensminderungspflicht durch die Bewirtschafter bis zum angeordneten Besitzübergang auf die Teilnehmergeinschaft erfolgen.
7. Die Ergebnisse der Wertermittlung für das Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum sind noch nicht gemäß § 32 FlurbG festgestellt. Die Finanzverwaltung hat die Ergebnisse der Bodenschätzung, wie sie zurzeit im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens für das gesamte Verfahrensgebiet überprüft. Danach kann die Bodenschätzung für die Wertermittlung der aufgrund dieser Anordnung in Anspruch zu nehmenden Flächen zugrunde gelegt werden.

Diese vorläufige Anordnung mit Karte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang, während der Dienststunden nach telefonischer Abstimmung, aus im

Dienstgebäude der Bezirksregierung Düsseldorf,
Dezernat 33
Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Die öffentliche Bekanntmachung und die Übersichtskarte finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Themen“/„Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung zur Verbesserung der Agrarstruktur“.

Gründe

Die betroffenen Grundstücke unterliegen dem Flurbereinigungsverfahren Krefeld-Oppum, das durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde vom 06.11.2017 eingeleitet worden ist.

Das Flurbereinigungsverfahren hat das Ziel, bevorratete Ausgleichsflächen der Stadt Krefeld vor der Aufwertung in eine naturschutzfachlich sowie agrarstrukturell verträgliche Lage entlang zweier Biotopverbundachsen zu konzentrieren.

Zur Erreichung dieses Ziels sowie zur allgemeinen Verbesserung der Agrarstruktur ist die Erneuerung des Wirtschaftswegenetzes eine notwendige Voraussetzung. Viele Wege sind in schlechtem Zustand und verlaufen oft unparzelliert bzw. losgelöst vom Katasterflurstück.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) ist durch die Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 33) am 21.12.2023 genehmigt worden. Diese Plangenehmigung ist bestandskräftig.

Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, bereits vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligten erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr 2025 bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Der Ausbau des Wegenetzes zum jetzigen Zeitpunkt liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten sowie im öffentlichen Interesse.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist gemäß § 25 Abs. 2 FlurbG vor Erlass der vorläufigen Anordnung angehört worden.

Hinweis zu Prämien:

Es wird darauf hingewiesen, dass für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung die Flächennachweise im jeweili-

gen Bewirtschaftungsjahr entsprechend zu korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitzuteilen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, 40474 Düsseldorf, erhoben werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens und im öffentlichen Interesse geboten. Die Baumaßnahmen sollen nach Wirksamwerden des angeordneten Besitzübergangs unmittelbar begonnen werden. Um zusätzliche Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Wegeflächen weitestgehend zu vermeiden, sollen die Baumaßnahmen innerhalb der auszubauenden Wegeflächen abgewickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Wegeflächen der Teilnehmergeinschaft insgesamt durchgängig zur Verfügung stehen, da andernfalls die erforderlichen Baumaßnahmen erheblich erschwert und verteuert würden. Das überwiegende Interesse der Beteiligten ist gegeben, da der vorzeitige Ausbau vorhandener Wege nicht nur der besseren und schnelleren Erreichbarkeit der neuen Grundstücke dient und eine erhebliche Erleichterung der künftigen Bewirtschaftung ermöglicht, sondern zudem die effektivere Durchführung des Wegeneubaus und der Rekultivierung alter Wege gewährleistet. Die gewährten Fördermittel für den ländlichen Raum laufen Ende 2025 aus. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit ebenfalls im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu stellen.

Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Flurbereinigungsbehörde ausgesetzt werden.

Im Auftrag

LS

gez.
Markus Tönnißen
LRVermD

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Über uns/Services/Bekanntmachungen“.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

10.01. – 12.01.2025

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3

47804 Krefeld

82 13 860

17.01. – 19.01.2025

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19

47798 Krefeld

2 31 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	1 92 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.